

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMG-96100/0014-III/A/6/2010

Unser Zeichen, BearbeiterIn
MagHa/Bi

Klappe (DW) Fax (DW)
39172 100467

Datum
07.09.2010

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010 – 2. SVÄG 2010)

Der ÖGB bedankt sich für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfes und nimmt wie folgt dazu Stellung.

Grundsätzlich gibt es gegen den vorliegenden Entwurf keine größeren Einwendungen, einige Anmerkungen zum Themenbereich Beiträge in der Krankenversicherung von ausländischen Renten scheinen uns jedoch angebracht.

Der Entwurf sieht vor, dass in Zukunft auch von ausländischen Renten, die vom Geltungsbereich der Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009 und den Verordnungen (EWG) 1408/71 und 574/72 oder anderer bilateraler Abkommen über die soziale Sicherheit erfasst werden, von diesen Krankenversicherungsbeiträge nach § 73 (1) und (1a) zu entrichten sind.

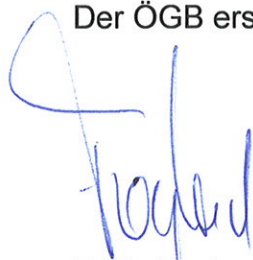
Der ÖGB begrüßt eine einheitliche gesetzliche Regelung für alle Bezieher einer ausländischen Rente. Dadurch würde für alle Betroffenen eine einheitliche Rechtslage geschaffen, was bisher nicht der Fall ist. Zwar wurde durch die oben angeführten Verordnungen für einen Teil der Versicherten eine direkt anwendbare Rechtsgrundlage geschaffen, die es vor allem den Gebietskrankenkassen ermöglicht hätte, rückwirkend ab 1. Mai 2010 für Bezieher einer ausländischen Rente aus einem anderen EU-Staat Beiträge vorzuschreiben. Diese Verordnungen würden allerdings derzeit noch nicht ausländische Renten aus den EWR-Staaten und der Schweiz sowie aus anderen Staaten, mit denen bilaterale Abkommen über soziale Sicherheit im Bereich der Kranken und Pensionsversicherung bestehen, erfassen. Es käme also zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Versichertengruppen. Eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Einhebung ist daher auf jeden Fall zu begrüßen.

Im Entwurf ist vorgesehen, dass bei gleichzeitigem Bezug einer inländischen Pension und einer ausländischen Rente der auszahlende inländische Pensionsversicherungsträger den Krankenversicherungsbeitrag für die ausländische Rente einzubehalten hat. Diese Art der Einhebung bietet gegenüber der bisher möglichen Vorgehensweise einige Vorteile. Nach bisheriger Rechtslage hätten vor allem die Gebietskrankenkassen ein aufwändiges System der Informationsgewinnung und der Beitragsvorschreibung sowie der Beitragseinhebung inklusive Eintreibung und Mahnverfahren aufbauen müssen. Und im Endeffekt würden die eingeforderten Beiträge erst recht wieder auf die österreichische Pension angerechnet werden.

Dem gegenüber steht die in der Novelle gewählte Vorgehensweise, dass der österreichische auszahlende Pensionsversicherungsträger die Beiträge für die ausländischen Renten einfach selbst auf die österreichische Pension anrechnet. Nur wenn diese Pension zur Deckung der Beiträge nicht ausreicht, soll die Krankenversicherung den Restbetrag dem Versicherten vorschreiben. Da bei den Pensionsversicherungsträgern bereits eine Vielzahl an Informationen vorhanden ist (Ausgleichszulagenprüfung) und durch die Novelle auch der Informationsfluss zwischen Sozialversicherung und Abgabenbehörden des Bundes geregelt werden soll, wäre eine solche Vorgehensweise verwaltungstechnisch einfacher und erscheint uns daher zweckmäßig.

Aus Gerechtigkeitsgründen wäre ein weiterer Punkt im Entwurf noch klar zu stellen. Für den ÖGB ist eine solidarische Beitragsleistung zum Gesundheitssystem aller Versicherten in der wirklichen Höhe ihrer Einkommen ein wichtiger Bestandteil einer fairen Finanzierung dieses Systems. Daher wird die von der europäischen Ebene ermöglichte Heranziehung der ausländischen Renten zur Beitragseinhebung grundsätzlich begrüßt. Da aber die europäischen Verordnungen nur als rechtliche Grundlage für einen Teil der Versicherten herangezogen werden können, erscheint uns eine gesetzliche Regelung als sinnvoll. Diese gesetzliche Grundlage für alle durch die österreichische Krankenversicherung erfassten Personen könnte aber frühestens mit Zeitpunkt der Kundmachung in Kraft treten, während die europarechtlichen Verordnungen bereits seit 1. Mai dieses Jahres wirksam sind. Wenn nun die Gebietskrankenkassen auf Grund dieser Verordnungen rückwirkend mit Mai dieses Jahres mit einer Einhebung beginnen könnten, alle anderen Betroffenen aber erst mit In-Kraft-Treten der vorliegenden Novelle betroffen wären, würde das nach unserer Meinung zu einer unzulässigen Differenzierung unter den Betroffenen führen. Wir schlagen daher vor, im Gesetz explizit einen Termin zu nennen, ab welchem mit einer Einhebung bzw. Vorschreibung der Krankenversicherungsbeiträge für ausländische Renten begonnen werden soll.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär